

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

Sommersemester 2018

Prof. Dr. Joachim Jickeli

Fall 10 – Jungbullenfall

Sachverhalt

Der Dieb D stiehlt dem Landwirt L zwei Jungbullen und verkauft sie für 1.700 € an den gutgläubigen B, der die Tiere in seiner Fleischwarenfabrik verarbeitet.

L verlangt von B 1.700 €.

Mit Recht?

(im Anschluss an BGHZ 55, 176)

Fall 10 – Jungbullenfall

Lösungsskizze

Ansprüche L gegen B

I. Schadensersatz aus EBV

- §§ 990 Abs. 1, 989 scheidet mangels Rechtshängigkeit oder Bösgläubigkeit und Verschuldens des B aus.

II. Wertersatz gem. §§ 951, 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2, 818 Abs. 2

1. Entgegenstehende Sperrwirkung des § 993 Abs. 1 HS 2?
 - § 951 regelt keinen Nutzungs- oder Schadensersatz, sondern einen Wertersatz für einen Rechtsverlust und wird deshalb nicht von der Sperrwirkung des EBV erfasst.
2. Rechtsverlust des L
 - a) Übereignung D -> B, § 929 S. 1: (-), mangels Berechtigung des D
 - b) Übereignung D -> B, §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1: (-), da dem L die Jungbullen gem. § 935 Abs. 1 S. 1 abhandengekommen sind
 - c) § 950 Abs. 1 S. 1 (+), durch Verarbeitung in Fleischfabrik

Fall 10 – Junbullenfall

3. Rechtsfolgen- oder Rechtsgrundverweis?

- Nach h.M. handelt es sich bei § 951 um eine Rechtsgrundverweisung. Es handelt sich lediglich um die Klarstellung, dass die §§ 812 ff. trotz der sachenrechtlichen Zuordnungsregeln der §§ 946 – 950 Anwendung finden

4. Voraussetzungen gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2

a) Etwas erlangt: Eigentum an den verarbeiteten Bullen

b) In sonstiger Weise auf dessen Kosten

(1) Bezüglich des Eigentums liegt keine Leistung vor, da B durch Leistung des D nur den Besitz an den Bullen erwirbt (vgl. § 935 Abs. 1)

(2) Eingriff in den Zuweisungsgehalt eines fremden Rechts, (+), durch Verarbeitung

c) Ohne Rechtsgrund

(1) Kaufvertrag zwischen D und L

- (-), wegen Relativität der Schuldverhältnisse

Fall 10 – Jungbullenfall

(2) § 950 als Rechtsgrund

- Die §§ 946 – 950 regeln zwar die dingliche Zuordnung, sie geben aber keine materielle Rechtfertigung für die gesetzliche Eigentumsverschiebung. Dies lässt sich § 951 Abs. 1 S. 1 entnehmen, der den Wertausgleich zugunsten des bisherigen Eigentümers anordnet.

(3) Somit liegt kein Rechtsgrund vor

d) Rechtsfolge

(1) Wertersatz, § 818 Abs. 2: 1700 €, falls Kaufpreis = Wert

(2) Entreicherung gem. § 818 Abs. 3?

- Im Hinblick auf den gezahlten Kaufpreis
- (-), da dieser Einwand auch dem Anspruch aus § 985 nicht entgegengehalten werden könnte. Für den Rechtsfortwirkungsanspruch aus § 951 kann daher nichts anderes gelten.
- Zudem: Vergleich zu § 816 Abs. 1 S. 1. Auch hier darf der unberechtigt Verfügende, der den Erlös herauszugeben hat, nicht den Betrag abziehen, den er selbst als Entgelt für die Sachen an einen Dritten gezahlt hat